

Juni
2020

Stellungnahme zum Beschaffungsmodell Blindleistung



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istockphoto/Supersmario

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartnerinnen

Anne Palenberg
Bundesverband WindEnergie e.V.
Referentin Netzintegration
a.palenberg@wind-energie.de

Hanna Emanuel
Enercon GmbH
Sprecherin AK Netze

Datum

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Kernpunkte	3
Teil 2: konkrete Anmerkungen zu den Folien	4

Teil 1: Kernpunkte

Das zukünftige Beschaffungsmodell für Blindleistung muss im Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- Die Vergütung muss kostendeckend sein. Die auftretenden Betriebskosten sind stark unterschiedlich für unterschiedliche Arbeitspunkte. D.h. der Preis pro Kvarh muss auch die erhöhten Kosten für hohe Blindarbeitseinspeisung bei niedriger Wirkleistung abdecken. In die Festlegung der Höhe der regulierten Vergütung müssen die EE-Erzeuger einbezogen werden, damit eine kostendeckende und somit diskriminierungsfreie Vergütung sichergestellt wird.
- Die Unterscheidung nach Reglertypen zur Bestimmung, ob eine Vergütung gezahlt wird oder nicht, ist widersinnig und sollte entfallen (Punkt 3, S. 37). Es gibt keinen sachlichen Grund bestimmte Regelungen auszunehmen (siehe Anmerkung zu Folie 37 unten).
- Der „Kehrpflicht“ – Bereich für Mittelspannung muss in einer Studie ermittelt werden, damit nicht ein unrealistisch weiter Q- Bereich dauerhaft vergütungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Wir schlagen vor, den vergütungsfreien Bereich für alle Mittelspannungs-Anschlüsse so zu wählen, dass er die Spannungsanhebung von 80% der Anschlüsse kompensiert. Hierfür muss eine unabhängige Untersuchung eine repräsentative Reihe von tatsächlichen Anschlussparametern auswerten und auf deren Basis den richtigen Bereich definieren.
- In der Hoch -und Höchstspannung muss jegliche Blindarbeit vergütet werden. Hier ist eine Kehrpflicht nicht passend, weil die Wirkleistungs-Einspeisung der Anlagen kaum Einfluss auf die Spannung hat. Denn die „Kehrpflicht“-Idee besagte, man solle selbstverursachte Spannungsanhebungen durch Wirkleistungseinspeisung kostenfrei kompensieren.
- Das zukünftige Blindleistungsvergütungssystem muss diskriminierungsfrei - konventionelle Kraftwerke dürfen z.B. nicht bessergestellt werden - und transparent sein. Nach Aussage verschiedener Netzbetreiber bekommen konventionelle Kraftwerke jegliche Blindarbeit vergütet.

Teil 2: konkrete Anmerkungen zu den Folien

Folie 37

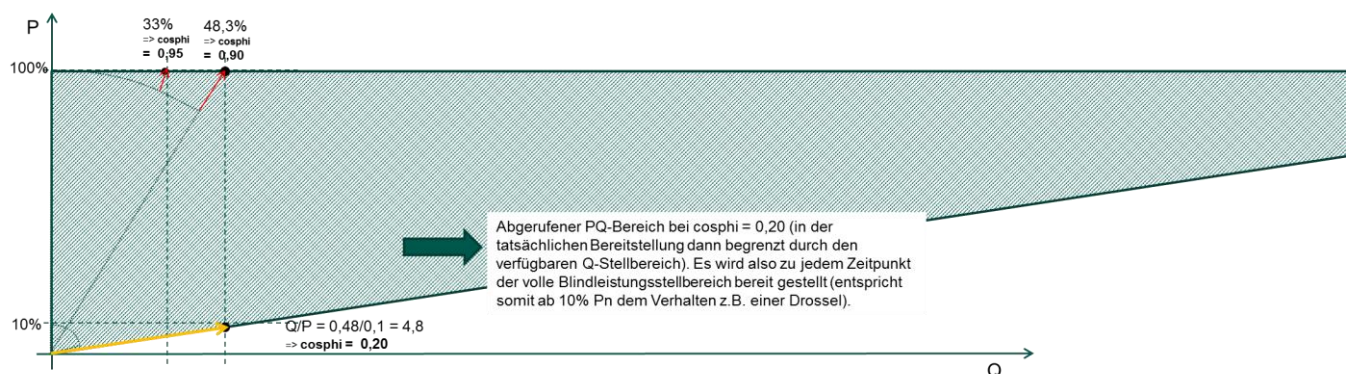
Unser Hauptkritikpunkt bei der regulierten Vergütung in der Mittelspannung ist eine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Reglertypen, wie sie in Punkt 3 der Voraussetzungen vorgenommen wird. Diese Unterscheidung sollte gestrichen werden.

Begründung:

Es ist widersinnig, bestimmte Reglertypen auszunehmen, da bei entsprechender Parametrierung im Zweifel mit jedem Reglertyp der vollständige Blindleistungsbereich einer Anlage abgerufen werden kann. Entsprechend Bild unten muss nur der cosphi-Regler auf 0,2 gestellt werden und schon steht der volle Blindleistungsbereich der Anlage zur Verfügung.

Über den vergütungsfreien Bereich (z.B. V- Diagramm auf S. 38) ist schon sichergestellt, dass irgendein noch zu definierender Blindleistungsbereich als Beitrag zur Kompensation von Spannungsanhebungen aus Wirkleistungseinspeisung kostenlos zur Verfügung gestellt wird („Kehrpflicht“). Dazu braucht es keine Abhängigkeit von bestimmten Reglertypen.

Auch reduziert sich der Abrechnungsaufwand nicht, sondern – ganz im Gegenteil - er erhöht sich, wenn die Abrechnungssoftware nun auch auf den jeweils aktuell verwendeten Reglertyp zugreifen muss. Denn dieser wird ja bei Bedarf durch den Netzbetreiber geändert. Aus Gründen der Datensicherheit (z.B. nach KritisV) erscheint es nicht vorstellbar, dass die Abrechnungssoftware mit



den SCADA Daten des Windparks direkt verbunden wird. D.h. wenn die Vergütung vom Reglertyp abhängig gemacht würde, müsste dieser händisch in die Abrechnungssoftware eingetragen und bei jeder Änderung aktualisiert werden. Dazu wäre ein neuer Prozessschritt nötig, den es bisher nicht gibt und der fehleranfällig ist. Daher halten wir auch die angepasste Formulierung

„Verfahren zur Bereitstellung gibt Q-Wert vor (Q mit Spannungsbegrenzung), fester $\cos(\varphi)$ und $Q(P)$ mit $\cos(\varphi) < \cos(\varphi)V$ -Profil“

für nicht zielführend.

Vier-Quadranten-Zähler und fernwirktechnische/ IKT- Anbindung sind die relevanten Voraussetzungen, um eingespeiste Blindleistung ohne zusätzlichen Abrechnungsaufwand zu vergüten. Denn schon heute bekommen alle Windparks mit Vier- Quadrantenzähler am

Mittelspannungsnetz eine Abrechnung über die Einspeisung von Wirkleistung und die unerlaubte Einspeisung von Blindleistung (für die Berechnung der Pönale). D.h. es müsste nur ergänzt werden, wieviel Blindleistung eingespeist wird, die vergütet werden muss. Demzufolge können wir das Argument im roten Kasten

„Explizit sollen Abrechnungsvorgänge für nur sehr wenige Stunden vermieden werden, da der Aufwand hier den Nutzen übersteigt.“

nicht nachvollziehen. Dieser Punkt erscheint nur relevant für Anlagen, die noch keinen Vier-Quadrantenzähler besitzen, also vorrangig Anlagen im Niederspannungsnetz.

Folie 52

In der Hochspannung muss jegliche Blindarbeit vergütet werden.

Begründung:

Hier folgt aus dem viel geringeren R/X Verhältnis der am Netzanschluss wirksamen Netzimpedanz, dass die Wirkleistungs-Einspeisung der Anlagen kaum Einfluss auf die Spannung hat. Blindleistung die abgerufen wird, wird also im Allgemeinen zu überregionalen Spannungshaltungszwecken unabhängig von der aktuellen Netzeinspeisung genutzt. Die „Kehrpflicht“-Idee, man solle „selbstverursachte Spannungsänderungen“ kostenfrei kompensieren, passt hier nach unserer Ansicht nicht.